



Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Bekämpfung des Terrorismus, gegen die Entführung und Geiselnahme von Zivilpersonen durch terroristische Organisationen, über den Schutz von Zivilpersonen und Kindern in bewaffneten Konflikten, über Hunger in Konflikten und über die Situation im Nahen Osten sowie unter Hinweis darauf, dass jegliche Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffen werden, mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Diskriminierung, Intoleranz und gewalttätigen Extremismus, die sich in Form von Hetze oder Gewalt aufgrund rassistischer Zuschreibungen, des Geschlechts, der Ethnizität oder der Religion oder Weltanschauung manifestieren, insbesondere bezogen auf Angehörige religiöser Gemeinschaften, darunter namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus oder Christenfeindlichkeit sind, sowie andere Formen von Intoleranz,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der Verschlechterung der Lage in der Region und betonend, dass die gesamte Zivilbevölkerung – darunter Israelis und Palästinenserinnen und Palästinenser – im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geschützt werden muss,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und deren schwerwiegende Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere die unverhältnismäßig starken Auswirkungen auf Kinder, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit des uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugangs,

an seinen Wunsch *erinnernd*, dass eine dauerhafte Beendigung des israelisch-palästinensischen Konflikts nur mit friedlichen Mitteln erreicht werden kann, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Rates,

unter Hinweis darauf, dass sich Hamas und andere terroristische Gruppen in Gaza nicht für die Würde oder die Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes einsetzen und

23-20737 (G)



dass Hamas von zahlreichen Mitgliedstaaten als terroristische Organisation eingestuft worden ist,

in dem festen Willen, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln zu bekämpfen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts,

1. *verwirft* und verurteilt *unmissverständlich* die von Hamas und anderen terroristischen Gruppen seit dem 7. Oktober 2023 in Israel verübten abscheulichen Terroranschläge sowie die Geiselnahmen und die Tötungen von Geiseln, die Morde, Folter und Vergewaltigungen, die sexuelle Gewalt und den anhaltenden wahllosen Abschuss von Raketen;

2. *bekundet* den Opfern und ihren Angehörigen sowie der Regierung Israels und den Regierungen aller Länder, deren Bürgerinnen und Bürger Zielscheibe der genannten Anschläge waren und durch sie ihr Leben verloren haben, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;

3. *bekundet ferner* den Angehörigen der palästinensischen Zivilpersonen und aller anderen Zivilpersonen, die seit dem 7. Oktober 2023 ihr Leben verloren haben, so auch am 17. Oktober 2023 im Al-Ahli-Krankenhaus, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;

4. *bekräftigt* das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und bekräftigt außerdem, dass die Mitgliedstaaten bei der Reaktion auf Terroranschläge alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, uneingeschränkt einhalten müssen;

5. *fordert* alle Parteien *mit Nachdruck auf*, die Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, uneingeschränkt zu achten und einzuhalten, auch in Bezug auf die Führung von Feindseligkeiten und den Schutz der Zivilbevölkerung, einschließlich Zivilpersonen, die versuchen, sich in Sicherheit zu bringen, und der zivilen Infrastruktur, und weist erneut darauf hin, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit, das Wohlergehen und den Schutz der Zivilbevölkerung sowie des humanitären Personals und humanitärer Hilfsgüter zu gewährleisten;

6. *erklärt erneut*, dass jegliche Bewegungen von Personen freiwillig und sicher sein und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen müssen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit, das Wohlergehen und den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, zu fördern und ihnen zu diesem Zweck zu ermöglichen, sich sicher zu bewegen;

7. *verurteilt* auf das Entschiedenste alle Gewalt und alle Feindseligkeiten gegen Zivilpersonen sowie die anhaltenden schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schändlichen Akte der Zerstörung, die von Hamas begangen werden, einschließlich ihrer beklagenswerten Verwendung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde und ihres Versuchs, den Schutz von Zivilpersonen zu behindern;

8. *verlangt* die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller verbleibenden Geiseln, die noch von Hamas und anderen terroristischen Gruppen festgehalten werden, sowie ihre dauerhafte Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre humane Behandlung im Einklang mit dem Völkerrecht und bedankt sich für die Bemühungen aller Staaten, darunter Katar, die zur Freilassung zweier von Hamas entführter Geiseln am 20. Oktober 2023 führten;

9. *fordert* die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, darunter konkret humanitäre Pausen, um den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen unparteiischen humanitären Organisationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gewähren, um so die kontinuierliche, ausreichende und ungehinderte Versorgung mit unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen, die für das Wohlergehen der Zivilbevölkerung in Gaza wichtig sind, zu erleichtern, insbesondere die Versorgung mit Wasser, Strom, Treibstoff, Nahrungsmitteln und medizinischen Bedarfsgütern;

10. *begrüßt* die Ankündigung des Generalsekretärs vom 21. Oktober 2023, wonach es eine anfängliche Versorgung der Zivilbevölkerung in Gaza mit humanitären Hilfsgütern über den Grenzübergang Rafah geben soll, sowie die zusätzliche Lieferung von Hilfsgütern am 22. Oktober 2023, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin die Bemühungen der Vereinten Nationen, Ägyptens, Jordaniens und anderer Akteure zu unterstützen, den uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten Zugang im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht weiter zu ermöglichen und auf diesem wichtigen ersten Schritt aufzubauen, indem sie unter anderem praktische Maßnahmen wie die Einrichtung humanitärer Korridore und andere Initiativen für die nachhaltige Leistung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen vorantreiben;

11. *fordert* alle Parteien bewaffneter Konflikte *erneut auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten, auch in Bezug auf die Achtung und den Schutz von Zivilpersonen und die ständige Vorsicht, um zivile Objekte zu verschonen, einschließlich Objekten, die für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen für die Zivilbevölkerung entscheidend sind, in Bezug auf das Unterlassen des Angreifens, Zerstörens, Entfernens oder Unbrauchbarmachens für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlicher Gegenstände sowie die Achtung und den Schutz humanitären Personals und für humanitäre Hilfseinsätze verwendeter Sendungen;

12. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass zivile und humanitäre Einrichtungen, darunter Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen, Schulen, Kultstätten und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie humanitäres Personal und Sanitätspersonal, das ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnimmt, und die Transportmittel dieses Personals im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geachtet und geschützt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, entsprechend diesen Grundsätzen und Regeln zu handeln;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die Abstimmung und Konfliktentschärfung sind, um alle humanitären Standorte, darunter Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu schützen und das Fortkommen von Hilfskonvois zu erleichtern;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung zu verstärken, unter anderem indem die zuständigen nationalen Stellen die Finanzierung von Hamas beschränken, im Einklang mit dem Völkerrecht und mit Resolution [2482 \(2019\)](#);

15. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, ihre dringenden, konkreten Maßnahmen auszubauen, um die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Staaten in der Region zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass die Gewalt in Gaza eskaliert oder auf andere Gebiete in der Region übergreift oder sich auf diese ausweitet, und fordert alle, die über Einfluss verfügen, auf, auf dieses Ziel hinzuwirken, indem sie unter anderem die sofortige Einstellung aller Angriffe durch die Hisbollah und andere bewaffnete Gruppen verlangen, mit denen eindeutig gegen die Resolution [1701 \(2006\)](#) und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen wird;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Wehrmaterial an in Gaza agierende bewaffnete Milizen und terroristische Gruppen, darunter Hamas, zu verhindern;

17. *betont*, dass es dauerhaften Frieden nur auf der Grundlage eines ständigen Bekenntnisses zu gegenseitiger Anerkennung, zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, zur Gewaltfreiheit und dem Ende von Aufstachelung geben kann, und erklärt, wie dringend notwendig diplomatische Bemühungen sind, um einen umfassenden Frieden auf der Grundlage der in seinen früheren Resolutionen dargelegten Vision einer Region herbeizuführen, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, und fordert die Wiederaufnahme israelisch-palästinensischer Verhandlungen auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, auch in Bezug auf eine Zwei-Staaten-Lösung;

18. *bekundet* seine Solidarität mit allen Menschen, die sich dauerhaften Frieden auf der Grundlage einer Zwei-Staaten-Lösung wünschen, und bekundet außerdem seine Unterstützung für praktische Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, die erforderlich sind, um zur Beendigung des Kreislaufs der Gewalt beizutragen, zur Wiederherstellung von Vertrauen und zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Förderung von Frieden und Sicherheit;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
